

Abg. Dehmichen: Ich, meine Herren, habe mich schon am vorigen Landtage und gewiß mit voller Ueberzeugung für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beim Strafgerichtsverfahren ausgesprochen, ich habe während der Zwischenzeit bis zu dem gegenwärtigen Landtage viel darüber nachgedacht, Mehreres darüber gelesen und mich bei mir bekannt gewordenen Fällen gefragt, ob bei Oeffentlichkeit und Mündlichkeit diese eben so entschieden worden wären; aber sehr häufig mußte ich mir sagen, daß das wohl nicht allemal der Fall gewesen sein würde. Desto mehr aber mußte ich mich der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu neigen, desto lieber mußte sie mir werden. Es ist aber auch gewiß höchst schwierig für den Richter, bei der Voruntersuchung in einer Person den Ankläger und Richter zu vereinigen, und es scheint mir ganz sachgemäß, daß diese von einander abweichenden Functionen getrennt, und an zwei verschiedene Behörden, den Richter und den Staatsanwalt, überwiesen werden. Dem Richter in der Hauptuntersuchung und als erkennendem Richter aber wird Gelegenheit geboten, den Angeklagten in seiner ganzen Persönlichkeit und den Thatbestand selbst genau kennen zu lernen und zu beurtheilen, so wie dem Angeklagten seine vielleicht nicht ganz vollkommene Verteidigung da, wo es nothwendig ist, zu ergänzen. Geschieht dies unter der Garantie der Oeffentlichkeit, die, wie die geehrte Deputation sehr richtig bemerkt, sowohl Sporn als Zügel ist, so wird der Richter sich mit allen Kräften bestreben, diese seine Aufgabe vollkommen zu lösen; der Staatsanwalt aber wird sich vor möglichen Uebergriffen wahren. Auch dem Institut des Geschwornengerichts bin ich sehr hold und zugethan; denn es erinnert zu lebhaft an die Rechtspflege unserer Vorfahren, der treuen und biedern Deutschen. Ich stimme aber auch hier der geehrten Deputation darin bei, daß das Beste leicht der Feind des Guten werden kann, und hoffe zugleich, daß das Geschwornengericht bald als Schlusstein dem neuen öffentlichen Verfahren hinzugefügt werden wird und hinzugefügt werden muß, wenn es an der Zeit sein wird. Aber das fühle ich mich verpflichtet zu erklären, daß ich bloße Mündlichkeit ohne Oeffentlichkeit nicht wünschen kann, daß ich nie für Mündlichkeit ohne Oeffentlichkeit stimmen werde, denn ich halte beide für unzertrennbar, halte Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft ohne Oeffentlichkeit sogar für nachtheilig, und mit diesem Glaubensbekenntniß stimme ich der geehrten Deputation allenthalben bei.

Abg. Wolf: Nur wenige Worte will ich zur Rechtfertigung meiner Abstimmung mir erlauben. Wenn es anerkannt ist, daß unsere jetzige Criminalrechtspflege einer totalen Umgestaltung bedarf, so glaube ich, man müsse bei Ergreifung eines neuen Systems, eines Systems, welches sich in andern Ländern durch glänzende Erfolge gerechtfertigt hat, nicht auf halbem Wege stehen bleiben; denn halbe Maaßregeln sind immer schlechte Maaßregeln. Und deshalb stimme ich nicht nur für Oeffentlichkeit, sondern ich trete auch dem Antrage des Abgeordneten Hensel bei, werde also für Einführung des Geschwornengerichts stimmen.

Secretair Hensel: Als protocollirender Secretair kann ich nicht die Absicht haben, die lange Reihe der Sprecher im eigentlichen Sinne zu vermehren, sondern ich will nur, weil es so Viele vor mir gethan und Einige sogar dazu aufgefordert haben, mich kurz über meine Abstimmung erklären. Der hohen Staatsregierung bin ich wahrhaft dankbar, daß sie eine wesentliche Reform in unserm Strafverfahren eintreten lassen will; ich halte diese Reform für dringend und für sehr heilsam, weil sie jedenfalls natürlicher, volksthümlicher und rechtssicherer, als das jetzige Verfahren sein und eine größere Gleichheit vor dem Gesetz, wie hinsichtlich des Criminalaufwandes, gewähren und diesen mindern wird. Mit einigen Aeußerungen, die dahin zielen, als ob jetzt die schlimmste Zeit des Inquisitionsprocesses sei, kann ich mich nicht einverstanden erklären; denn ich bin überzeugt, daß der sächsische Richterstand gegenwärtig mehr als jemals seine Pflicht vollständig zu erfüllen sucht, um das Mißtrauen gegen das veraltete Institut so viel als möglich wenigstens von sich abzuwenden. In Beziehung auf die vorliegende Hauptfrage glaube ich aber ebenfalls, daß die Mündlichkeit von der Oeffentlichkeit untrennbar sei, zumal bei dem Hinzutritt der Staatsanwaltschaft. Weil aber in Betreff der Oeffentlichkeit ohne Zweifel eine nochmalige Erwägung aller bezüglichen Verhältnisse eintreten wird, weil die Geschwornengerichte von den Völkern, welche sie besitzen, als das größte Kleinod betrachtet werden, und weil diejenigen, welche ihre Wirksamkeit mit eigenen Augen gesehen haben, sie nur preisen, weil Gleiches auch von unserer Deputation und der großen Mehrzahl der Sprecher vor mir geschehen ist, so muß ich den darauf gestellten Antrag nicht nur für unschädlich, sondern für rathsam halten, zumal er durchaus weiter nichts enthält, als daß das Schwurgericht berücksichtigt werden möchte, in so fern der hohen Staatsregierung erhebliche Bedenken dagegen nicht beigegeben sollten. Ich bin nämlich der Ansicht, daß etwas fast ganz allgemein Gepriesenes bei der neuen Einrichtung unserer Criminalgerichte entweder zu berücksichtigen ist, oder daß die Gegen Gründe dem so sehr darauf aufmerksam gemachten Volke in voller Klarheit dargelegt werden. Letzteres kann und wird unsere hohe Staatsregierung am aller sichersten vermögen, in so fern das Schwurgericht sich nicht für uns eignet. Aus diesen Gründen werde ich daher nicht allein für das Schlusgesuch der Deputation, sondern auch für den besondern Antrag meines Bruders stimmen.

Abg. v. Zeßschwiz: Durch Krankheit abgehalten, den bisher dem vorliegenden Gegenstande gewidmeten Sitzungen beizuwohnen, habe ich mir jetzt das Wort erbeten, um meine Ansicht über die fragliche wichtige Angelegenheit auszusprechen und meine Abstimmung zu motiviren. Nachdem die hohe Staatsregierung das Anklageverfahren mit Staatsanwaltschaft und Mündlichkeit gewähren zu wollen sich bereit erklärt hat, besteht eine Differenz zwischen derselben und unserer geehrten Deputation nur noch hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Criminalverhandlungen. Ich verkenne nicht, daß bei Mündlichkeit und Staatsanwaltschaft eine gewisse Oeffentlichkeit nützlich und wünschenswerth sei; wenn aber der Zweck der